

RS OGH 2007/11/15 2Ob205/07x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2007

Norm

ABGB §1358

ASVG §332 C

VersVG §67

Rechtssatz

Die Bejahung der Frage, ob Leistungen eines Dritten auf Grund eines Lückenschlusses eine Legalzession bewirken, führt nicht automatisch auch zur Annahme eines Quotenvorrechts des Dritten analog einem Sozialversicherungsträger. Zu beachten ist die unterschiedliche Interessenslage: Während es in der Legalzessionsfrage im Anschluss an die sich auf § 1358 ABGB, §67 VersVG stützende Lohnfortzahlungsjudikatur vor allem um die Vermeidung einer Entlastung des Schädigers geht, steht in der Quotenvorrechtsfrage das Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Sozialversicherungsträger im Vordergrund.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 205/07x
Entscheidungstext OGH 15.11.2007 2 Ob 205/07x
Veröff: SZ 2007/179

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122954

Im RIS seit

15.12.2007

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at